



# News für Arbeitgeber

Sondernewsletter  
Maskenpflicht: Kein Beschäftigungsanspruch – auch mit Attest

Ausgabe 27, Juni 2021

**Arbeitgeber dürften die Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer im Betrieb verweigern, wenn es ihnen – auch mit Attest – nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Arbeitnehmer sind in diesem Fall arbeitsunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln mit Urteil vom 12.04.2021, AZ: 2 SaGa 1/21.**

#### Fall

Der Kläger ist als Verwaltungsmitarbeiter in einem Rathaus beschäftigt. Im Mai 2020 ordnete der Arbeitgeber aufgrund der Corona-Pandemie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an. Der Arbeitnehmer legte Atteste vor, die ihn von der Maskenpflicht befreiten. Der Arbeitgeber lehnte die Beschäftigung ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab. Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrte der Kläger im Eilverfahren seine Beschäftigung ohne Gesichtsbedeckung, alternativ wollte er im Homeoffice beschäftigt werden.

#### Entscheidung

Das LAG wies die Anträge des Klägers ab. Gemäß der seit 07.04.2021 geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW bestehe im Rathaus eine Maskenpflicht.

Auch ergebe aus der Verordnung die Verpflichtung des Arbeitgebers, zum maximalen Schutz der Beschäftigten die Maskenpflicht anzuordnen. Zudem sei diese Anordnung vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt. Das Tragen der Maske diene aus Gründen des Infektionsschutzes sowohl für Mitarbeiter als auch für Besucher des Rathauses. In diesem Fall sei der Arbeitnehmer daher arbeitsunfähig und nicht mehr zu beschäftigen.

Im konkreten Fall lehnte das LAG auch den Anspruch auf Homeoffice ab. Einen Teil seiner Aufgaben könne der Verwaltungsangestellte nur im Rathaus erledigen. Eine partielle Tätigkeit zu Hause würde die Arbeitsunfähigkeit nicht beseitigen, sodass ein Homeoffice-Arbeitsplatz derzeit nicht eingerichtet werden müsse, so das LAG.

***Aktuelle Meldungen finden Sie auch immer in unserem Blog unter [www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de)***

draxinger

rechtsanwalts-gesellschaft mbh

Julius-Reiber-Straße 15  
64293 Darmstadt

Phone: +49 6151 870 945-0  
Fax: +49 6151 870 945-9

welcome@draxinger-law.de  
[www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de)